

**Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Greven**

vom 06.04.2001

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	1
§ 1 Erschließungsanlagenbegriff	1
§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes	2
§ 3 Anteil der Stadt Greven und der Beitragspflichtigen am Aufwand	2
§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwands	6
§ 5 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.	7
§ 6 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung	8
§ 7 Beitragspflichtige	10
§ 8 Kostenspaltung	10
§ 9 Vorausleistungen und Ablösung	10
§ 10 Herstellungsmerkmale	11
§ 11 Fälligkeit	11
§ 12 Übergangsregelung	11
§ 13 Inkrafttreten	11
Bekanntmachungsanordnung	12

Präambel

Der Rat der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 04.04.2001 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erschließungsanlagenbegriff**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Greven Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung können auch Teile und Abschnitte sowie eine Mehrheit von Straßen, Wegen und Plätzen sein.

§ 2**Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten und der Vermessung) der für die Erweiterung oder Verbesserung der Erschließungsanlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft
 5. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen,
 - i) unselbständigen Grünanlagen,
 - j) Wendeplätzen
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben.
- (3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Erschließungsanlagen.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (6) Der Bauausschuss kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Erschließungsanlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

§ 3**Anteil der Stadt Greven und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der auf die Stadt entfallende Anteil für

stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre. Der übrige Teil des Aufwands ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand nach Absatz 1 Satz 3 werden wie folgt festgesetzt:

Anrechenbare Breiten (in Meter)			
bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	in sonstigen Baugebie- ten und innerhalb im Zusammenhang bebau- ter Ortsteile	Anteil der Beitrags- pflichtigen in vom Hundert
Verkehrsberuhigte Bereiche	12,00	12,00	90

Anrechenbare Breiten (in Meter)			
bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	in sonstigen Baugebie- ten und innerhalb im Zusammenhang bebau- ter Ortsteile	Anteil der Beitrags- pflichtigen in vom Hundert
Anliegerstraßen			
Fahrbahn	8,50	5,50	75
Radweg einschl. Sicherheitsstrei- fen	je 1,70	je 1,70	75
Parkstreifen	je 2,50	je 2,00	80
Gehweg	je 2,50	je 2,50	75
kombinierter Geh / Radweg	je 2,50	je 2,50	75
unselbständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	70
Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	entfällt	entfällt	75
Haupterschließungsstraßen			
Fahrbahn	8,50	6,50	60
Radweg einschl. Sicherheitsstrei- fen	je 1,70	je 1,70	60
Parkstreifen	je 2,50	je 2,00	80
Gehweg	je 2,50	je 2,50	80
kombinierter Geh / Radweg	je 2,50	je 2,50	70
unselbständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	70
Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	entfällt	entfällt	70
Hauptverkehrsstraßen			
Fahrbahn	8,50	8,50	30
Radweg einschl. Sicherheitsstrei- fen	je 1,70	je 1,70	40
Parkstreifen	je 2,50	je 2,00	80
Gehweg	je 2,50	je 2,50	80
kombinierter Geh / Radweg	je 2,50	je 2,50	60
unselbständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	70
Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	entfällt	entfällt	70
Hauptgeschäftstraßen			
Fahrbahn	8,50	8,50	50
Radweg einschl. Sicherheitsstrei- fen	je 1,70	je 1,70	60
Parkstreifen	je 5,00	je 5,00	80
Gehweg	je 6,00	je 6,00	80
kombinierter Geh-/Radweg	je 2,50	je 2,50	70
unselbständige Grünanlagen	je 2,00	je 2,00	60
Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	entfällt	entfällt	70
Fußgängergeschäftstraßen einschließlich Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	12,00	12,00	70
Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	3,00	3,00	90

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit Ihnen verbundenen Grundstücke dienen. Als Anliegerstraßen gelten auch Straßen, die die Voraussetzung nach Satz 1 erfüllen und in die weitere Anliegerstraßen einmünden, so dass ein Netz gleichrangiger Straßen gebildet wird.

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nummer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. Hauptgeschäftstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

5. Fußgängergeschäftstraßen:

Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.

6. Selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

7. Verkehrsberuhigte Bereiche:

Verkehrsberuhigte Bereiche sind durch bauliche Maßnahmen zur Verminderung und Verlangsamung des Kraftfahrzeugverkehrs gestaltete Straßen mit überwiegender Aufenthalts- und Erschließungsfunktion.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

(5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile

der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Beschlusses des Bauausschusses bedarf.

- (6) Grenz eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so wird die jeweils größere anrechenbare Breite zugrunde gelegt.
- (7) Für die Erschließungsanlagen, die für die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwands

- (1) Der nach § 2 ermittelte und nach § 3 um den Anteil der Stadt Greven geminderte Aufwand (umlagefähige Aufwand) wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der modifizierten Grundstücksflächen. Die modifizierte Grundstücksfläche ergibt sich aus der Multiplikation der Grundstücksflächen mit dem sich aus den §§ 5 und 6 ergebenden Nutzungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.
 2. bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 BauGB liegen, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbare Grundstücksfläche.
 3. bei baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen sind,
 - a) soweit Grundstücke an eine Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit Grundstücke nicht an eine Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Buchstaben a) und / oder b), so fällt die Parallele zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
- oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 2 und 3 nicht erfasst wird.

§ 5

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften bestimmt.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen,
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist,

in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5

und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2

geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der im Abrechnungsgebiet überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
- h) auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach lit. b) bzw. lit. c);
2. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§4 Abs. 3), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
1. 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes ganz oder teilweise gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Krankenhaus, Praxen für freie Berufe) genutzt wird. Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn die gewerblich genutzte Fläche kleiner als 100 m² ist,
2. 0,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§7BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 4 Abs. 5 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,50**
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,01**
- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,03**

-
- | | |
|---|-------------|
| cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) | 1,00 |
| b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten,) | 0,50 |
| c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, | 1,00 |
| mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), | |
| d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, | 1,00 |
| mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), | |
| e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, | 1,50 |
| mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), | |
| f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen | |
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks - oder Gewerbebetrieben dienen, | 1,50 |
| mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, | |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung | 1,00 |
| mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, | |
| für die Restfläche gilt lit. a). | |

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 5 Abs. 1.

§ 7 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die erbbauberechtigte Person.

§ 8 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkflächen,
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen
9. die unselbständigen Grünanlagen
10. die kombinierten Geh - und Radwege

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Bauausschuss beschlossen.

§ 9 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Greven angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrags.

§ 10 Herstellungsmerkmale

- (1) Die Herstellungsmerkmale ergeben sich aus dem Bauprogramm. Der Bauausschuss beschließt das Bauprogramm.
- (2) Wird während der Bauzeit eine wesentliche Änderung des Bauprogramms notwendig, so ist eine erneute Beschlussfassung des Bauausschusses über das Bauprogramm erforderlich. Über eine Änderung des Bauprogramms wegen einer unwesentlichen Änderung entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Das Bauprogramm gilt als erfüllt, wenn die Maßnahme durch die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zivilrechtlich abgenommen wurde. In diesem Fall ist eine erneute Entscheidung des Bauausschusses nicht erforderlich.
- (4) Eine abrechenbare Maßnahme im Sinne dieser Satzung ist erst dann abgeschlossen, wenn die Stadt Greven Eigentümerin der Flächen der Erschließungsanlagen geworden ist und die Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft abgeschlossen sind.

§ 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 12 Übergangsregelung

Für Ausbaumaßnahmen, die bis zum 31.12.2000 begonnen wurden gelten die Vorschriften der Straßenbaubeitragssatzung vom 30.12.1980 in der Fassung der 1. Änderung vom 7.04.1992 bis zum Abschluss der Maßnahme weiter.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenbaubeitragssatzung vom 30.12.1980 zuletzt geändert am 07.04.1992 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Greven wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Greven, den 06.04.2001

Koling
Bürgermeister